

Finanzinformationen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 KWG
- Gewinn- und Verlustrechnung -

Institutsnummer: _____ Prüfziffer: _____ Name: _____ Stand Ende: _____
Ort: _____

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.¹

Gewinn- und Verlustrechnung	noch Gewinn- und Verlustrechnung
010 Zinserträge	010 _____
darunter:	darunter:
011 aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	084 Devisen ³ 084 _____
darunter:	darunter:
012 aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	085 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften ³ 085 _____
020 Zinsaufwendungen	090 Sonstige betriebliche Erträge 090 _____
030 Laufende Erträge	110 Allgemeine Verwaltungsaufwendungen
031 aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	111 Personalaufwand 111 _____
032 aus Beteiligungen	darunter:
033 aus Anteilen an verbundenen Unternehmen	112 Löhne und Gehälter 112 _____
(031 + 032 + 033)	darunter:
040 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	113 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung 113 _____
050 Provisionserträge	114 andere Verwaltungsaufwendungen 114 _____
060 Provisionsaufwendungen	(111 + 114) 110 _____
070 Ertrag des Handelsbestands²	120 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen 120 _____
darunter:	130 Sonstige betriebliche Aufwendungen 130 _____
071 Wertpapiere ³	140 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft 140 _____
darunter:	150 Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft 150 _____
072 Futures ³	160 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere 160 _____
darunter:	170 Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren 170 _____
073 Optionen ³	180 Aufwendungen aus Verlustübernahme 180 _____
darunter:	181 Übrige Ergebnisbeiträge^{4 5} 181 _____
074 Devisen ³	
darunter:	
075 Kursdifferenzen aus Aufgabegeschäften ³	
080 Aufwand des Handelsbestands²	
darunter:	
081 Wertpapiere ³	
darunter:	
082 Futures ³	
darunter:	
083 Optionen ³	

Die angegebenen Beträge lauten auf volle Euro.¹

Gewinn- und Verlustrechnung

noch Gewinn- und Verlustrechnung

200 Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit⁴	
(010 – 020 + 030 + 040 + 050 – 060 + 070 – 080 + 090 – 110 – 120 – 130 – 140 + 150 – 160 + 170 – 180 + 181)	200 _____
210 Außerordentliches Ergebnis⁴	
211 Außerordentliche Erträge	211 _____
212 Außerordentliche Aufwendungen	212 _____
(211 – 212)	210 _____
220 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	220 _____
230 Sonstige Steuern, soweit nicht unter Position 130 ausgewiesen	230 _____
240 Erträge aus Verlustübernahme	240 _____
250 Auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	250 _____

260 Periodengewinn/Periodenverlust⁴
 (200 + 210 – 220 – 230 + 240 – 250) **260** _____

¹ Angaben bitte ohne Kommastellen, Rundung nach kaufmännischer Rundungsregel (5/4).

Umrechnung von nicht auf Euro lautenden Positionen (Fremdwährungspositionen): Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Positionen, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devisenkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird, ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlandes.

² Ist das meldende Institut Kreditinstitut, ist nur der Saldo aus den Positionen 070 und 080 auszuweisen.

³ Nur untergliedert anzugeben von Instituten, die Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 4 bzw. § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWG erbringen.

⁴ Vorzeichen angeben.

⁵ In diesem Posten sind den übrigen Posten nicht zuordenbare Ergebnisbestandteile zu berücksichtigen.

**Größere Veränderungen
 einzelner Positionen bitte gesondert erläutern.**